

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 39

11. Jahrgang

Gelsenkirchen, 17.11.2011

**Inhalt: Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen
für den Studiengang International Business Law und Business Management**

**Seite
393**



**Bachelor-Prüfungsordnung
der Fachhochschule Gelsenkirchen
für den Studiengang
International Business Law and
Business Management**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

I. Allgemeines	397
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; (Studienordnung)	397
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	397
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	397
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Module; Credits	398
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	398
§ 6 Prüfungsausschuss	399
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	401
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	401
§ 9 Einstufungsprüfung	403
§ 10 Leistungen; Prüfungsleistungen; nicht benotete Leistungen	403
§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	404
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	405
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	406
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	406
II. Modulprüfungen	407
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	407
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	409
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	410
§ 18 Klausurarbeiten	411
§ 19 Mündliche Prüfungen	412
§ 20 Referate, Haus-, Seminar-, Projektarbeit, Projektberichte und Präsentation	413
§ 21 Modulprüfungen im Bachelor-Studium	413
III. Auslandspraxisphase	414
§ 22 Auslandspraxisphase	414
IV. Bachelorarbeit	414
§ 23 Bachelorarbeit	414
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	415
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	416

§ 26 Abgabe und Benotung der Bachelorarbeit	417
§ 27 Kolloquium	417
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	419
§ 28 Ergebnis der Bachelorprüfung	419
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote	419
§ 30 Diploma Supplement	420
§ 31 Zusatzmodule	420
VI. Schlussbestimmungen	420
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	420
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	421
§ 34 In-Kraft-Treten; Geltungsbereich	422

Anlagen

Anlage 1	Grade/Bewertung/Prozentpunkte/Noten
Anlage 2	Curriculum
Anlage 3	Übersicht Zulassungsvoraussetzungen Bachelorarbeit/Kolloquium

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang International Business Law and Business Management im Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 64 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Das zum Bachelorabschluss als ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Voraussetzung für das Erreichen des Studienabschlusses ist das erfolgreiche Erbringen einer bestimmten Anzahl von Prüfungsleistungen, die unter dem Oberbegriff ‚Bachelorprüfung‘ zusammengefasst werden. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad Bachelor of Laws (LL.B) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis:
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer gemäß § 49 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung,
 2. der Nachweis eines Praktikums in den Funktionsbereichen Wirtschaft (z.B. Marketing, Controlling, Finanzen, Personal) oder Recht (z.B. Human

Resource Management, Rechtsabteilungen, Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzleien) von insgesamt 12 Wochen Dauer.

- (1a) Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbene Qualifikationen werden gemäß der Konvention von Lissabon bewertet, sofern diese anwendbar ist.
- (2) 6 Wochen des Praktikums im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 müssen vor Aufnahme des Studiums absolviert sein. Die übrige Zeit des Praktikums muss bis spätestens zum Beginn des 3. Studiensemesters nachgewiesen werden.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang; Module; Credits

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang International Business Law and Business Management beträgt 6 Semester. Sie schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphase, die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen (s. § 10) werden Credits verliehen. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Credit wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Credits pro Semester vorgesehen. Das Studienvolumen beträgt insgesamt ca. 1800 Arbeitsstunden/Studienjahr.
- (3) Das Studienvolumen ist in Module unterteilt. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.

§ 5

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium wird mit Bestehen der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus Bachelorarbeit und Kolloquium.

- (2) Jedes Modul erfordert das Erbringen einer bestimmten Leistung (s. § 10) durch die Studierenden. Innerhalb eines Moduls können Teilleistungen zu erbringen sein.
- (3) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Credits. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 180 Credits erworben werden. Näheres zur Vergabe der Credits ist in § 21 sowie in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Studium und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 HG) sowie die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG zu berücksichtigen.
- (5) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (vgl. Anlage 3) und die Festlegung des Themas sollen in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. deren/dessen Stellvertreterin, deren/dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG);
 5. zwei Studierenden dieses Bachelorstudiengangs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1-5 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaftsrecht angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bachelorprüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Studienzeiten sowie über die Notenverteilung. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Bachelorprüfungsordnung, der Bachelorstudienordnung und Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über o.g. Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und einem weiteren Professoren/einer weiteren Professorin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder ihres/seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfer/innen und Beisitzer/innen bestellt. Zur Prüferin/Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens einer der Prüfer/innen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin /zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin / sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet; gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Bei Zweifeln über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftsrecht.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und internationalen Hochschulnetzwerken. Das Nähere regeln Beschlüsse des Fachbereichsrates Wirtschaftsrecht.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Absatz 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet.
- (4) Einschlägige praktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Im Anwendungsbereich der Konvention von Lissabon ist abweichend und vorrangig diese anzuwenden.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 auf Antrag angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (4) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen in der jeweilig geltenden Fassung.
- (5) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 7 und § 11.

§ 10

Leistungen; Prüfungsleistungen; nicht benotete Leistungen

- (1) In der Regel stellt das Bestehen einer Prüfung („Modulprüfung“) die in einem Modul zu erbringende Leistung („Prüfungsleistung“) dar. Die Prüfungen werden bewertet/benotet und entweder als schriftliche Klausur, als mündliche Prüfung, als Referat, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit, als schriftlicher Projektbericht, der in einer Präsentation vorzustellen ist, oder im Rahmen einer vergleichbaren Prüfungsform durchgeführt. Die jeweilige Prüfungsform ist vorab festzulegen und den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Wenn die im Rahmen einer Modulprüfung zu erbringenden Teilleistungen durch zeitlich nicht zusammenhängende Prüfungsleistungen erbracht werden, sind die Teilleistungen eigenständige Teilleistungen (vgl. § 12 Abs. 1 S. 4 und 5, § 13 Abs. 2).
- (3) Sind Studieninhalte aus der Natur der Sache heraus weniger geeignet, durch benotete Prüfungen abgeprüft zu werden, sind auch andere Formen der Leistungsüberprüfung zulässig. Diese Leistungen werden nicht benotet, sondern

als erbracht dokumentiert (z.B durch aktiven Teilnahmenachweis) und dadurch bewertet. Die jeweilige Leistungsform ist vorab zu definieren und den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Die alleinige Teilnahme an Lehrveranstaltungen reicht nicht aus. Im Curriculum gemäß Anlage 2 sind nur Leistungen in den Modulen ‚Grundlagenkompetenzen‘ und ‚Praxisbezogene Anwendungen‘ nicht benotet.

§ 11

Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Modulprüfungen sowie die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden benotet, Teilleistungen werden bewertet:
 - a) Die Noten werden gemäß Anlage 1 vergeben. Für die Benotung sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Benotung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind ausgeschlossen.
 - b) Bewertungen werden entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in %-Punkten gemäß Anlage 1 angegeben.
 - c) Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt.
- (2) Die einzelnen Teilleistungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit den Credits gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Bewertungen der Teilleistungen des Moduls mit den entsprechenden Credits multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Credits dividiert. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so gewichtete Durchschnitts%-Punktzahl wird mit Hilfe der in Anlage 1 abgebildeten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist.

Werden in einem Modul Prüfungsleistungen und nicht benotete Leistungen erbracht, bleiben die den nicht benoteten Leistungen zugeordneten Credits bei der Ermittlung der Note außer Betracht.

- (3) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so benoten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (4) Für Hochschul- oder Studiengangswechslerninnen und -wechsler, die aus diesem Studiengang wechseln möchten, werden die Bewertungen nach %-Punkten nicht abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 Noten bescheinigt. Ist eine nicht bestandene (Teil-)Leistung nach der Prüfungsordnung noch ausgleichbar, ist auch dies zu bescheinigen.
- (5) Für Hochschul- oder Studiengangswechslerninnen und -wechsler, die in diesen Studiengang wechseln möchten, werden zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erzielte Basisnoten in das Notenschema des § 11 Abs. 1 eingepasst.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)

Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet oder die nicht benotete Leistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Die Bewertung einzelner Teilleistungen ist diesbezüglich unerheblich. Sofern eigenständige Teilleistungen vorliegen, sind sie bestanden, wenn sie mit mindestens 50 %-Punkten bewertet wurden. Eigenständige Teilleistungen innerhalb eines Moduls sind nicht untereinander ausgleichbar.
- (2) Im Pflichtbereich gemäß Anlage 2 müssen alle Modulprüfungen bestanden sein und sind nicht ausgleichbar.
- (3) Im formierten Wahlpflichtbereich kann jeweils ein endgültig nicht bestandenes Modul durch ein anderes Modul ersetzt werden.

- (4) Alle anderen endgültig nicht bestandenen Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Kolloquiums können durch andere Module ersetzt werden.
- (5) Bestandene Module des ergänzenden Wahlpflichtbereiches können durch andere bestandene Module desselben Wahlkatalogs ersetzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Benotete Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (2) Wird eine Modulprüfung nicht in einer zusammenhängenden Prüfung, sondern durch eigenständige Teilleistungen absolviert, so bleiben bei Nichtbestehen des Moduls die bestandenen eigenständigen Teilleistungen bestehen.
- (3) Fehlversuche, die in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen erbracht wurden, sind anzurechnen.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.
- (5) Wird von einer Prüferin/einem Prüfer die Leistung einer Studentin/ eines Studenten in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt oder erscheint er/sie sich bei einem dritten Versuch unentschuldig nicht zur Wiederholungsprüfung, so erfolgt die Exmatrikulation der Studentin/des Studenten, sofern keine Ausgleichsmöglichkeit mehr besteht.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0%-Punkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise besonders häufigen Krankmeldungen vor Prüfungen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 0%-Punkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin / dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden / dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zu erlassen, welche Verhaltensweisen insbesondere als Täuschungsversuche bei Prüfungen bewertet werden.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen. In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüferin/der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt. Die Prüfungstermine werden gemäß § 17 Abs. 2 bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (5) Ist im Rahmen der Grenzen von § 10 Abs. 3 mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im formierten und ergänzenden Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 15a

Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungen anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für den Bachelor-Studiengang International Business Law and Business Management allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen.
Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (3) Zu jeder einzelnen Aufgabe des Antwort-Wahl-Verfahrens ist auf dem Klausurbogen von beiden Prüferinnen bzw. Prüfer anzugeben, ob jeweils nur eine (Single-Choice; Typ „1 aus n“) oder keine, genau eine, mehrere oder sämtliche (Multiple-Choice; Typ „x aus n“) der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind sowie die bei richtiger Beantwortung der jeweiligen Frage maximal erreichbare Punktzahl. Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht zutreffende Antworten

(falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit Null Punkten zu bewerten.

- (4) Eine Klausur mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
- a) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - b) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.

- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Abs. 4 die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- „sehr gut“, falls sie bzw. er mindestens 75 %
 - „gut“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - „befriedigend“, falls sie bzw. er mind. 25 % aber weniger als 50 %
 - „ausreichend“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 % der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

§ 16

Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (6) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und an der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeschrieben ist.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen wird über das von der Hochschule eingerichtete elektronische Anmeldesystem gestellt. Eine Abmeldung erfolgt auf demselben Weg innerhalb eines vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Zeitraumes. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (8) Die Modalitäten der Durchführung von Referaten, Haus-, Seminar-, Projektarbeiten, Projektberichten und Präsentationen werden gem. § 20 festgelegt.

- (9) Über die Zulassung gem. Abs. 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (10) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Anmeldung unvollständig sind oder nicht innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termins erfolgt ist oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Diplomprüfung oder Diplom-Vorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (11) Prüflinge können sich bei Prüfungen, die einer Anmeldung bedürfen, innerhalb eines vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Zeitraumes vor dem festgesetzten Prüfungstermin, in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche im elektronischen An- und Abmeldesystem von der betreffenden Prüfung abmelden. Nach Ablauf der Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn sie/er nachweist, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.

§ 17

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekannt gegeben werden, soweit sie nicht aus der Natur der Sache innerhalb des Semesters liegen müssen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Fachbereiches Wirtschaftsrecht ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

- (4) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) In den Modulen des ergänzenden Wahlpflichtbereichs kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.
- (6) Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungssekretariat weiter.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der/die Prüfungsausschussvorsitzende wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten/benoten. Sofern der/die Prüfungsausschussvorsitzende aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung/Benotung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung/Benotung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie soll jeweils nach spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die/Der Dekan/in kann die Bewertungsfrist verkürzen, falls die Note bzw. Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung/Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Referate, Haus-, Seminar-, Projektarbeit, Projektberichte und Präsentation

- (1) In diesen Prüfungsformen soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die vom Aufgabensteller definierten Aufgaben entsprechend den spezifischen Anforderungen und Zielsetzungen, die in der Aufgabenstellung festgelegt werden, zu erfüllen. Es kann sich hierbei auch um Teilaufgaben einer umfangreicheren Aufgabenstellung handeln und die Leistungen können je nach Vorgabe ggf. in Teams erbracht werden.
- (2) Für nach Abschluss einer Projektarbeit anzufertigende Projektberichte beträgt die Bearbeitungszeit zwei bis vier Wochen. Die Bewertung der Prüfungsleistung soll den Studierenden spätestens 6 Wochen nach Einreichungstermin mitgeteilt werden.
- (3) Der Prüfer/Die Prüferin kann bestimmen, dass die Ergebnisse des Projektes präsentiert werden. Die Qualität der Präsentation ist in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einzubeziehen.
- (4) Alle sonstigen Anforderungen hinsichtlich Umfang, Form und Terminierung dieser Prüfungsformen legt die/der Lehrende zu Beginn des Semesters einheitlich und verbindlich für alle Studierenden (vgl. § 15 Abs. 2) fest. Eine Note soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Einreichungstermin mitgeteilt werden.

§ 21

Modulprüfungen im Bachelor-Studium

- (1) Die abzulegenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung festgelegt. Anlage 2 ist fester Bestandteil der Prüfungsordnung. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtfächern wird durch Aushang im Fachbereich Wirtschaftsrecht bekannt gegeben.
- (2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, entsprechend eigenen Interessen Schwerpunkte zu bilden. Dazu sind aus dem formierten Wahlpflichtbereich mindestens vier Module zu wählen. Weiterhin besteht eine freie Wahl zwischen den angebotenen Fächern des ergänzenden Wahlpflichtbereichs.

III. Auslandspraxisphase

§ 22

Auslandspraxisphase

- (1) In den Studiengang ist eine berufspraktische Studienphase im nichtdeutschsprachigen Ausland von mindestens 20 Wochen (Praxisphase) integriert. Sie ist im Regelfall im 5. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierende/den Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Über die Praxisphase erstellt der/die Studierende einen Praxisphasenbericht.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
 1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der/des Studierenden vorliegt,
 2. die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei ebenso wie der Praxisphasenbericht zu berücksichtigen.
- (5) Für die Auslandspraxisphase werden 30 Credits vergeben. Eine Benotung erfolgt nicht.

IV. Bachelorarbeit

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im 6. Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder/jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle gemäß § 21 notwendigen Modulprüfungen, die gemäß Anlage 2 den ersten vier Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden und die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat. Fehlt dem/der Studierenden eine Modulprüfung, so kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Zulassung durch den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n erfolgen. Die fehlenden Prüfungen dürfen das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren. Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung beantragt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/der Student keine Prüferin/keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. eine entsprechende Bachelorarbeit der Studentin/des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Um einen effizienten Übergang von Praxisphase zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Bachelorarbeit zu gewährleisten, ist die Teilnahme an einem die Auslandspraxisphase begleitenden Seminar verpflichtend. Dieses Seminar wird mit 2 Credits bewertet.
- (2) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt maximal 12 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die Betreuerin/ Der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/ Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/ Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 sowie im Falle der Prüfung durch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor muss die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Bewertungen weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Bewertungen „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Benotung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 10 Credits vergeben.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu benoten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzu-

stellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung der Bachelorarbeit nachgewiesen wurden, die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgte,
 2. alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
 3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Für das mit mindestens mit „ausreichend“ benotete Kolloquium werden 2 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen in § 12 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind und 180 Credits erworben wurden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ benotet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Credits, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Zusätzlich enthält die englische Übersetzung des Zeugnisses gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Umrechnungstabelle die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Credits gewichteten Modulnoten und der nach Credits gewichteten Note der Bachelorarbeit sowie der nach Credits gewichteten Kolloquiumsnote berechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Credits aus der Bachelorarbeit dreifach gewichtet.
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Dekan/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (4) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/ der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten drei Kalenderjahre vor bestandenen Bachelorprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/ des Absolventen erfolgt entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala:

A = die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen;
B = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
C = die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen;
D = die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen;
E = die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen.

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 30 Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist das Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31 Zusatzmodule

Die Studentin/ Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Studentin/ des Studenten bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis mit der Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34

In-Kraft-Treten; Geltungsbereich; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.
- (3) Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs International Business Law and Business Management, die ihr Studium ab dem WS 2011/2012 im Fachbereich Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Gelsenkirchen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die geltende Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Fachhochschule Gelsenkirchen aus dem Jahre 2006 außer Kraft.
- (4) Für Studierende des Bachelorstudiengangs International Business Law and Business Management, die ihr Studium vor dem WS 2011/12 aufgenommen haben, findet weiterhin die Prüfungsordnung aus dem Jahre 2006 Anwendung. Auf Antrag, der spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung gestellt werden muss, findet diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist unwiderruflich. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Zuvor erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit der Studieninhalte auf Antrag angerechnet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Für Studierende, die keinen Antrag gem. Abs. 4 S. 2 gestellt haben, das Grundstudium jedoch bis zum 31.08.2013 oder das Hauptstudium bis zum 31.08.2016 nicht abgeschlossen haben, findet diese Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die erbrachten Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit der Studieninhalte auf Antrag angerechnet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen
vom 9.11.2011 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 16.11.2011.

Recklinghausen, 17.11.2011

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
der Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Müller-Jundt

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule
Gelsenkirchen

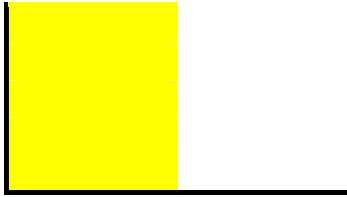
Gelsenkirchen, 17.11.2011

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Grade/ Zehntelnote/ Prozentpunkte/ Noten

Grade	%punkte	Note	Notenbezeichnung
Excellent	100	<u>1,0</u>	Sehr gut
	99		
	98		
	<u>97</u>		
	96		
	95	<u>1,3</u>	
	94		
	93		
	<u>92</u>		
	91		
Very good	90	<u>1,7</u>	Gut
	89		
	88		
	<u>87</u>		
	86		
	85	2,0	
	84		
	83		
	82		
	81		
Good	80	<u>2,3</u>	Befriedigend
	79		
	78		
	<u>77</u>		
	76		
	75	2,7	
	74		
	73		
	<u>72</u>		
	71		
Satisfactory	70	<u>3,0</u>	Ausreichend
	69		
	68		
	<u>67</u>		
	66		
	65	<u>3,3</u>	
	64		
	63		
	<u>62</u>		
	61		
Sufficient	60	<u>3,7</u>	
	59		
	58		
	<u>57</u>		
	56		
	55		



54
53
<u>52</u>
51
50

<u>4,0</u>	
------------	--

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Teil 1		Sem.		1.		2.		3.	
Credits & SWS		C	SWS	C	SWS	C	SWS	C	SWS
Pflichtbereich									
Grundlagenkompetenzen		5	5						
o Lern- und Arbeitstechniken				1	1				
o Wissenschaftliches Arbeiten						1	1		
o Methoden der Rechtswissenschaft				1	1	1	1		
o Reden+Präsentieren								1	1
Zivilrecht I		8	5						
o Grundlagen des Rechts				2	1				
o Grundlagen des Zivilrechts				3	2				
o Schuldrecht 1				3	2				
Öffentliches Recht I		6	4						
o Staats- und Verfassungsrecht 1				3	2				
o Verwaltungsrecht 1				3	2				
Betriebswirtschaftslehre I		6	4						
o Grundlagen, Beschaffung, Produktion				3	2				
o Absatz				3	2				
Quantitative Methodenkompetenz		6	4						
o Wirtschaftsmathematik und -statistik				6	4				
Zivilrecht II		6	4						
o Schuldrecht 2						3	2		
o Handelsrecht						3	2		
Öffentliches Recht II		6	4						
o Staats- und Verfassungsrecht 2						3	2		
o Verwaltungsrecht 2						3	2		
Volkswirtschaftslehre		7	5						
o Wirtschaftstheorie und -politik						7	5		
Rechnungswesen		6	4						
o Internes Rechnungswesen						3	2		
o Externes Rechnungswesen				2	1	3	2		
Europarecht		6	4						
o Europarecht						3	2	3	2
Zivilrecht III		6	4						
o Sachenrecht								3	2
o Wirtschafts- und Verbraucherverträge								3	2
Unternehmensrecht I		9	6						
o Gesellschaftsrecht 1								3	2
o Steuerrecht								3	2
o Arbeits- und Sozialrecht								3	2
Betriebswirtschaftslehre II		6	4						
o Personalwirtschaft/Organisation								3	2
o Investition, Finanzierung								3	2
Fachfremdsprachen		5	4						
o Fachfremdsprache (Englisch)								5	4
Studienverlaufsplan Teil 1		C	SWS	C	SWS	C	SWS	C	SWS
Credits & SWS		88	61	30	20	30	21	30	21

Fett unterlegt = Modulname; C = Credits; SWS = Semesterwochenstunden

Studienverlaufsplan Teil 2		Sem.		4.		5.		6.	
Credits & SWS		C	SWS	C	SWS	C	SWS	C	SWS
Pflichtbereich									
Unternehmensrecht II		6	4						
	o Gesellschaftsrecht 2			3	2				
	o Prozessrecht			3	2				
Auslandssemester		30				30			
Formierter Wahlpflichtbereich - Auswahl von 3 Modulen									
Int. Controlling, Accounting and Taxation		9	6	oder					
	o International Controlling			3	2			3	2
M1	o International Accounting			3	2			3	2
	o International Taxation			3	2			3	2
International Law und Economics		9	6						
	o Monetäre Außenwirtschaft			3	2			3	2
M2	o Reale Außenwirtschaft			3	2			3	2
	o Regelung des intern. Wirtschaftsaustausches			3	2			3	2
International Corporations and Finance		9	6						
	o International Company Law			3	2			3	2
M3	o Corporate Governance			3	2			3	2
	o International Corporate Finance			3	2			3	2
Conflict of Laws, Comparative Law and Int. Managem.		9	6						
	o International Private Law			3	2			3	2
M4	o Comparative Law			3	2			3	2
	o International Management			3	2			3	2
Contract-Management in Global Markets		9	6						
	o International Contract Law			3	2			3	2
M5	o International Trade Law			3	2			3	2
	o Internat. Trade and Tariffs			3	2			3	2
Ergänzender Wahlpflichtbereich									
Wahlpflichtfächer		11	8	6	4			5	4
	Angebot per Aushang vor Semesterbeginn, davon 5 C Pflicht aus Bereich Sprachen/Interkult. Kompetenz/Internat. Schlüsselqualifikat. des Sprachenzentrums								
Abschluss									
Bachelor-Abschluss		16							
	o Bachelor-Seminar							2	2
	o Bachelor-Arbeit							12	
	o Kolloquium							2	
Studienverlaufsplan Teil 2		C	SWS	C	SWS	C	SWS	C	SWS
Credits & SWS		90		30	21	30		30	

Fett unterlegt = Modulname; C = Credits; SWS = Semesterwochenstunden

Anlage: 3

Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung	Siehe § 24 (1)
Bearbeitungsdauer	12 Wochen
Credits	12 Credits, in der Notengewichtung 36 Credits (§ 29 (2))
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

Kolloquium

Zulassungsvoraussetzung	Bestehen der erforderlichen Modulprüfungen, bestandene Bachelorarbeit
Prüfungsdauer	30 min
Credits	2 Credits
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1